

**II-6908 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/171-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 23. Juli 1992
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

3027 IAB
1992 -07- 24
zu 3032 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Erich Schwärzler und Kollegen vom 25. Mai 1992, Nr. 3032/J, betreffend die Bestellung des Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der gegenständlichen Anfrage möchte ich vorerst bemerken, daß im Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Bundesregierung und dem Nationalrat der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit zu beachten und demnach auch bei Beantwortung parlamentarischer Anfragen auf die schutzwürdigen Interessen von Bediensteten Bedacht zu nehmen ist. In diesem Sinne liegt meiner in der gegenständlichen Anfrage kritisierten Antwort auf die Anfrage Nr. 2613/J, in der detaillierte Auskünfte über Bewerber auf Leitungsfunktionen verlangt werden, in bezug auf die Beurteilung des Umfanges der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ein strenger Maßstab zugrunde.

Ich habe die gegenständliche Anfrage zum Anlaß genommen, die in Rede stehende Problematik unter Mitbefassung des Verfassungsdienstes nochmals grundsätzlich zu prüfen. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erscheint es bei Beachtung der eingangs erwähnten Grundsätze zulässig, die gegenständliche Anfrage nur in folgendem Umfang zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Wenngleich, wie ich schon in meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 2613/J einleitend dargelegt habe, die Bestellung eines Leiters einer Zollwachabteilung aufgrund des Ausschreibungsgesetzes 1989 nicht auszuschreiben war und die Ausschreibung

- 2 -

aufgrund eines internen Erlasses erfolgte, ist davon auszugehen, daß auch in einem solchen Fall die rechtspolitische Wertung, die im § 14 des Ausschreibungsgesetzes zum Ausdruck kommt, maßgebend ist. Im Hinblick auf die mir somit auferlegte Verschwiegenheitspflicht ist es nicht möglich, zu diesen Fragen im einzelnen Stellung zu nehmen.

Zu 3), 6) bis 9) und 12):

Der Präsident der Finanzlandesdirektion trägt als Behördenleiter die Verantwortung für den reibungslosen Dienstbetrieb und damit für die Auswahl der Funktionsträger. Der Beschluß der Begutachtungskommission bzw. deren Empfehlung stellen Entscheidungsbeihilfe dar, die den Behördenleiter jedoch nicht binden.

Im vorliegenden Fall hat der Präsident der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg den Umstand, daß, wie ich ebenfalls schon in meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 2613/J ausführte, die Beschlüsse der Begutachtungskommission und des Fachausschusses nicht einstimmig gefaßt wurden, als Indiz dafür gewertet, daß die Mitglieder dieser Gremien wesentliche Entscheidungskriterien subjektiv verschieden gewichtet haben. Er war, wie mir berichtet wird, ferner der Auffassung, daß die Begutachtungskommission die Erfordernisse der zu besetzenden Position nicht hinreichend umfassend bzw. zu einseitig gesehen haben dürfte, weil bei einer "gemischten Zollwachabteilung", deren Personal sowohl Grenzüberwachungs- als auch Zollamtsdienst zu leisten hat, beim Bewerber um die Führung einer Zollwachabteilung auch die Erfahrung in einer Zollamtsfunktion wünschenswert ist und ein wesentliches Qualifikationskriterium darstellt. In diesem Punkt weist der vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion mit der in Rede stehenden Funktion betraute Bewerber gegenüber seinen nicht zum Zug gekommenen Mitbewerbern die bessere Eignung auf.

Zu 4) und 5):

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Zu 10) und 11):

Das Bundesministerium hat die vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg getroffene Entscheidung geprüft und für objektiv und schlüssig befunden. Es besteht daher kein Anlaß zu einer Änderung dieser Entscheidung.

- 3 -

Zu 13):

Wie mir berichtet wird, wurde von der Ausschreibung der Leitung der Zollwachabteilung Gaißau als Schiffszollabteilung abgesehen, weil das tatsächliche Hauptgewicht bei dieser Abteilung in der Abfertigungs- und Kontrolltätigkeit auf der Straße gelegen ist.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gaißau'.

BEILAGE

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Schwärzler
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Bestellung des Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau

Die von den unterzeichneten Abgeordneten am 11. März 1992 unter Nr. 2613/J gestellte schriftliche Anfrage betreffend die Bestellung des Leiters der Zollwacheabteilung Gaißau wurde vom Bundesminister für Finanzen äußerst kurz und uninformativ beantwortet. So wurden die Antworten auf die Fragen 1) bis 7) und 8) bis 11) jeweils zusammengefaßt. Um zu überprüfen, welche Fragen tatsächlich nicht dem Fragerecht gemäß § 90 GOG unterliegen bzw. aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden können, richten die unterfertigten Abgeordneten nochmals an den Bundesminister für Finanzen die einzelnen

A n f r a g e n :

- 1) Zu welcher Erkenntnis kam die Begutachtungskommission und wie begründet diese ihren Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?
- 2) Zu welcher Erkenntnis kam der Fachausschuß und wie begründet dieser seinen Vorschlag, Gruppeninspektor G.H. zum Leiter zu bestellen?

- 2 -

- 3) Aus welchen Gründen wurden die Argumente der Begutachtungskommission und des Fachausschusses nicht berücksichtigt?
- 4) War zum Zeitpunkt der Bestellung von F.B. zum Leiter der Zollwacheabteilung die Parteizugehörigkeit bekannt?
- 5) Wenn ja, um welche handelt es sich?
- 6) Unter welchen Umständen dürfen Empfehlungen und Beschlüsse der Begutachtungskommission und des Fachausschusses ignoriert werden?
- 7) War die Entscheidung der Begutachtungskommission und des Fachausschusses objektiv?
- 8) Welche persönlichen und fachlichen Eignungen waren für die Bestellung des Gruppeninspektors F.B. ausschlaggebend?
- 9) Welche fachlichen und persönlichen Qualifikationen fehlten Herrn G.H. für die Bestellung zum Leiter der Zollwacheabteilung Gaißau?
- 10) Sind Sie bereit, eine Entscheidung durch die Zentralstelle in dieser Frage herbeizuführen?
- 11) Sollten Sie nach objektiver Prüfung der Sachlage zur Auffassung gelangen, daß Gruppeninspektor G.H. der für die Leitung der Zollwacheabteilung Gaißau besser Geeignete ist, werden Sie die Besetzung dieser Position korrigieren?
- 12) Sind Sie bereit, die in Ihrer Anfragebeantwortung vom 11.5.1992 zitierten Prüfungsergebnisse vorzulegen?
- 13) Aus welchen Gründen wurde die Stelle in Gaißau nicht als Schiffszollwacheabteilung ausgeschrieben?